Merkblatt

Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst - Zuschuss

Kommunale und soziale Infrastruktur

437
Zuschuss

Gefördert durch:

Bundesministerium für Gesundheit

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Zuschüsse für die Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie die Realisierung entsprechender Maßnahmen.

Förderziel

Bund und Länder haben den Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland beschlossen. Ein wesentliches Ziel ist hierbei die nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zum verbesserten Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Die Digitalisierung der Gesundheitsämter ist ein Hauptbestandteil des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und folgt dem übergeordneten Zielbild „Digitales Gesundheitsamt 2025“.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zur Umsetzung des am 22.04.2022 veröffentlichten Leitfadens „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ (im Folgenden Förderleitfaden) die KfW mit der Abwicklung dieses Zuschussprogramms beauftragt.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind

1. im **Förderformat (a) Modellprojekt als Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben:**

- Kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände für ihre Gesundheitsämter
- Interkommunale Zusammenschlüsse von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften
- Einrichtungen in Trägerschaft eines Landes, insbesondere Landesgesundheitsämter, mittlere Gesundheitsbehörden, staatliche Gesundheitsämter
- Stellen und Einrichtungen in der Trägerschaft der Länder, die nach landesrechtlichen Regelungen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrnehmen

2. Im **Förderformat (b) Kooperationsprojekte IT-Zielarchitektur**

- Länder in Kooperation mit den ausgewählten Gesundheitsämter entsprechend des dritten Förderaufrufes
- Kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände für ihre Gesundheitsämter
- Interkommunale Zusammenschlüsse von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften
- Einrichtungen in Trägerschaft eines Landes, insbesondere Landesgesundheitsämter, mittlere Gesundheitsbehörden, staatliche Gesundheitsämter
- Stellen und Einrichtungen in der Trägerschaft der Länder, die nach landesrechtlichen Regelungen Aufgaben des Öffentlichem Gesundheitsdienstes wahrnehmen

3. Im **Förderformat (c) Änderungsanträge für ausgewählte Ländermaßnahmen und (d) Neuanträge für koordinierte Ländermaßnahmen:**

- Länder, sofern Änderungsanträge für koordinierte Landesmaßnahmen beantragt werden
- Länder, sofern Neuanträge für koordinierte Landesmaßnahmen beantragt werden
- Stellen und Einrichtungen in der Trägerschaft der Länder, die nach landesrechtlichen Regelungen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrnehmen

IT-Dienstleister des Bundes, der Länder oder der Kommunen, weitere Unternehmen oder Dritte, die zur Planung und Umsetzung förderfähiger Maßnahmen beauftragt werden, sind selbst nicht antragsberechtigt.

Förderfähige Maßnahmen

Hinweis: Grundlage dieses Förderprogrammes ist der oben genannte Förderleitfaden des BMG sowie der entsprechende dritte Förderaufruf vom 15.12.2023 und die jeweils darin festgelegten Vorgaben. Den Förderleitfaden und den Förderaufruf finden Sie unter https:/gesundheitsamt-2025.de/downloads.

Folgende Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig:

1. Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen (insbesondere solche im Rahmen der Antragstellung)
2. Ausgaben für Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Planung, der Antragstellung und Umsetzung von Maßnahmen
3. Ausgaben zur Beschaffung und Implementierung von Software und Hardware bzw. entsprechender Nutzungsrechte, auch auf Basis von Mietmodellen (Software as a Service, Hardware as a Service). Soweit Gegenstände im Rahmen des Vorhabens genutzt werden sollen, ist ein Eigentumserwerb anzustreben
4. Initiale Betriebsausgaben, die während der Laufzeit des Vorhabens anfallen
5. Ausgaben für zu erbringende Nachweise (z. B. IT-Sicherheitstest)
6. Projektbezogene Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht dem dauerhaften Personalaufbau dienen und Personalausgaben für die Einstellung einer Ersatzkraft für Stammpersonal
7. Infrastrukturausgaben, sofern sie nicht bereits über andere Förderprogramme abgedeckt sind
8. Entwicklungsausgaben bspw. für Software

Details zu den förderfähigen Ausgaben werden durch den oben genannten Förderleitfaden des BMG geregelt.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln, zum Beispiel Kredite oder Zulagen/ Zuschüsse, ist grundsätzlich zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Zuschussbetrag

Die Höhe des Zuschussbetrags ergibt sich aus dem oben genannten Förderleitfaden und dem dazugehörigen Förderaufruf des BMG. Grundlage ist eine Fehlbedarfsfinanzierung. Der Fehlbedarf ist von den Antragstellenden zu ermitteln und im Antrag zu benennen. Der Zuschussbetrag entspricht zu 100 Prozent dem förderfähigen Fehlbedarf. Die Förderfähigkeit wird nach Antragseingang geprüft.

Förderzeitraum

Das Förderprogramm läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026. Innerhalb dieses Zeitraums werden voraussichtlich drei Förderaufrufe veröffentlicht.

Der **erste Förderaufruf** wurde am 22.04.2022 unter https:/gesundheitsamt-2025.de/downloads veröffentlicht; ebenso der **zweite Förderaufruf** vom 16.03.2023. Der **dritte Förderaufruf** wurde am 15.12.2023 veröffentlicht. Dieses Programm-Merkblatt bezieht sich auf den dritten Förderaufruf.

Die Projektlaufzeit (der Förderzeitraum) beginnt mit dem im Zusageschreiben genannten Datum und beträgt maximal 24 Monate. Im Regelfall können Ausgaben, die ab dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Förderaufrufes getätigt wurden, mitberücksichtigt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt **beim Projektträger des BMG**, VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (im Folgenden Projektträger), digital unter https:/gesundheitsamt-2025.de/downloads und **postalisch** an folgende Adresse:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
„Projektträger des Bundesministeriums für Gesundheit für das Förderprogramm des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst"
Steinplatz 1
10623 Berlin

Die digitale **Antragstellung für den dritten Förderaufruf ist bis zum 02.04.2024 12.00 Uhr** möglich. Die unterschriebenen Antragsformulare der KfW müssen spätestens vier Tage nach digitaler Antragstellung beim Projektträger im Original vorliegen.

Merkblatt

Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst - Zuschuss

Sofern im Zuge des Förderformats **(d) Neuanträge für koordinierte Ländermaßnahmen** beantragt werden, ist darüber hinaus der finale Steckbrief bereits bis spätestens 29.02.2024 per E-Mail an projekt.oegd@vdivde-it.de einzureichen.

Details zur Antragstellung sind dem Förderaufruf und dem Förderleitfaden zu entnehmen. Beide Dokumente finden Sie unter https:/gesundheitsamt-2025.de/downloads.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind postalisch und digital **beim Projektträger** einzureichen:

- Gesiegelter Antrag, KfW-Formularnummer 600 000 4975, von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben

Folgende Antragsunterlagen sind ausschließlich digital beim Projektträger einzureichen:

- **Nur sofern für den Unterzeichner des Antrages keine Vertretungsberechtigung nach der Gemeindeordnung vorliegt: Legitimationsnachweis** der vertretungsberechtigten Personen in Form des Originals der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, KfW-Formularnummer 600 000 0307 (rechtswirksam unterzeichnet und gesiegelt).

- Im **Förderformat (a) Modellprojekt** (Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben)
  - Inhaltliches Konzept Modellprojekt ggf. für jeden Verbundpartner gemäß Vorlage des Projektträgers
  - Reifegradeinstufung für alle im Projekt beteiligten Einrichtungen des ÖGD zum Stand 31.12.2023

- Im **Förderformat (b) Kooperationsprojekt IT-Zielarchitektur**
  - Inhaltliche Begründung Kooperationsprojekt IT-Zielarchitektur
  - Formlose Absichtserklärung aller beteiligten Kooperationspartner

- Im **Förderformat (c) Änderungsantrag Ländermaßnahme**
  - überarbeitetes inhaltliches Konzept sowie Zeit- und Finanzplanung der Ländermaßnahme gemäß Vorlage des Projektträgers
  - Reifegradeinstufungen aller profitierenden Einrichtungen zum Stand 31.12.2023

- Im **Förderformat (d) Neuanträge für koordinierte Landesmaßnahme**
  - Inhaltliches Konzept sowie Zeit- und Finanzplanung der Ländermaßnahme gemäß Vorlage des Projektträgers
  - Reifegradeinstufung aller profitierenden Einrichtungen zum Stand 31.12.2023

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter https:/gesundheitsamt-2025.de/downloads, die KfW-Formulare zusätzlich unter www.kfw.de/437. KfW und Projektträger behalten sich vor, im Einzelfall zusätzliche Angaben und Unterlagen anzufordern.

Bereitstellung der Mittel

Die Auszahlung der zugesagten Zuschüsse **für Maßnahmen im dritten Förderaufruf** erfolgt in bis zu drei Teilbeträgen. Mit der KfW-Zusage wird ein verbindlicher Auszahlungsplan, insbesondere mit Angabe der in den einzelnen Jahren zur Auszahlung bereitstehenden Teilbeträgen, übersandt. Die in der Zusage für die einzelnen Jahre genannten Auszahlungsbeträge können nicht auf Folgejahre verschoben werden.

Der **erste Teilbetrag** wird nach Zusage des Zuschusses im Jahr 2024 durch die KfW ausgezahlt.

Der **zweite Teilbetrag** wird, nach Einreichung des ersten Statusberichts und des Ergebnisses der Reifegradmessung bis 31.01.2025 beim Projektträger und dessen beanstandungsfreier Prüfung, durch die KfW im Jahr 2025 ausgezahlt.

Für die Auszahlung des **dritten Teilbetrags** ist der zweite Statusbericht bis zum 31.01.2026 beim Projektträger einzureichen. Nach beanstandungsfreier Prüfung dieser Unterlagen wird der dritte Teilbetrag im Jahr 2026 durch die KfW ausgezahlt.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter https:/gesundheitsamt-2025.de/downloads.

Darüber hinaus muss quartalsweise zur Mittelverausgabung, Mittelbindung und Mittelprognose dem Projektträger berichtet werden.

Nachweis der Mittelverwendung und weitere Berichtspflichten

Zum 31.01.2025 muss ein Statusbericht inklusive des aktuellen Teilnahmezertifikats zur Erhebung des Reifegrades vom 31.12.2024 beim Projektträger eingereicht werden.

Zum 31.01.2026 ist nur ein Statusbericht beim Projektträger einzureichen.

In 2026 ist die Reifegradmessung zum Stichtag 31.03.2026 inklusive einer Vorausschau zur Zielerreichung durchzuführen.

Der endgültige Verwendungsnachweis inkl. tabellarischer Kostenaufstellung mit den Positionen projektbezogenes Personal, Investitionen, Vergabe von Aufträgen und Sonstiges, der inhaltliche Schlussbericht, eine Bestätigung bzw. Korrektur des Teilnahmezertifikates zur Erhebung des Reifegrades zum Projektende sowie das KfW-Formular „Verwendungsnachweis“ sind vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens 30.09.2026 beim Projektträger einzureichen.

Projektträger und KfW behalten sich die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung oder im Falle einer vertieften Verwendungsnachweisprüfung vor.

Welche Unterlagen im Rahmen der Projektumsetzung und für den Nachweis der Mittelverwendung erforderlich sind und welche Anforderungen hieran gestellt werden, finden Sie im Förderleitfaden.

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter https:/gesundheitsamt-2025.de/downloads.

Sollte der ausgezahlte Betrag die angefallenen Ausgaben übersteigen, ist eine Rückzahlung des überzahlten Betrages erforderlich. Auf die Berechnung eines Verzinsungsanspruches gemäß Ziffer 3. Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen – Kommunale und soziale Infrastruktur wird die KfW in diesem Fall verzichten.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen und der Verwendung des ausgezahlten Betrages für andere als in der Zusage genannten Zwecke ist die KfW berechtigt, eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 3 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – Kommunale und soziale Infrastruktur auszusprechen und vom Zuschussempfänger Zinsen auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem ein Kündigungsgrund nach § 3 Absatz 1 vorliegt (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Projektes zur Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei allen Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kenntlich zu machen, dass das Projekt mit Geldern der Europäischen Union gefördert wird. Hierzu muss die EU-Finanzierung durch den Einsatz des EU-Emblems und der entsprechenden Finanzierungserklärung *(„Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“)* sichtbar gemacht werden. Sollte eine Logoverwendung nicht möglich sein, etwa in Pressemitteilungstexten, so ist textlich auf die EU-Finanzierung hinzuweisen *(„Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“)*. Das entsprechende Logo finden sie zum Herunterladen auf der Downloadseite unter https:/gesundheitsamt-2025.de/downloads.

Grundsätzliche Hinweise

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel entsprechend den Regelungen im oben genannten Förderleitfaden.

Zu Begleit- und Kontrollzwecken hat der Zuschussempfänger gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit, der KfW, dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik, dem Bundesrechnungshof, der Europäischen Kommission oder deren Beauftragten jederzeit Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat der Zuschussempfänger die inhaltliche und ausgabenmäßige Abgrenzung zu etwaigen anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen sowie darüber hinausgehende Auskunftsgesuche zu beantworten.